



Geschäftszeichen	RPKS - 31.2-79 j 631/163-2018/7
Dokument-Nr.	2024/810406
Bearbeiter/in	Natascha Hollstein
Durchwahl	0561 106-2825
Datum	17.06.2024

WSG TB Langenau (WSG-ID 631-163)

VERMERK

über die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen für das Wasserschutzgebiet (WSG) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen (TB) Langenau“ in der Gemarkung Magdlos der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda

Richtlinien für die Festlegung von Wasserschutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Technischen Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) (Stand März 2021) sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

Hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzonengrenzen besagt das DVGW-Arbeitsblatt W 101, dass Grundlage das zuvor nach hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien hergeleitete Einzugsgebiet der betreffenden Trinkwassergewinnung ist. Bei der Festsetzung der Schutzzonen sind die Grenzen vorzugsweise entlang von Wegen, Straßen oder markanten Geländestrukturen (z.B. Waldränder, Böschungskanten, Gewässer) zu ziehen, um die Grenzen der Schutzzonen in der Örtlichkeit nachvollziehbar zu machen, und sollten möglichst Flurstücksgrenzen entsprechen. Dabei sollten die fachlich ermittelten Abgrenzungen möglichst umschlossen werden. Eine optimale Anpassung der Schutzzonen an die örtlichen Gegebenheiten wird nicht immer möglich sein, da oft keine geeigneten topografischen Merkmale oder Grundstücksgrenzen vorhanden sind.

Diese Abgrenzungskriterien werden auch von der Rechtsprechung anerkannt.

Die Erforderlichkeit setzt der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebiets Grenzen. Bei Beachtung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG ist die mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets einhergehende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse im Wege der Inhalts- und Schrankenbestimmung nur zulässig, wenn von dem betroffenen Grundstück Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können (BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 CN 1.11).

Das HLNUG hat mit dem hydrogeologischen Gutachten vom 19.03.2024 das hydrogeologische Einzugsgebiet des TB Langenau bestimmt und einen Vorschlag über die parzellenscharfe Schutzzonenabgrenzung für das WSG vorgelegt.

Dieser Vorschlag weicht hinsichtlich der Zone III geringfügig von den nunmehr festgelegten Schutzgebietsgrenzen ab. Die Abweichungen werden nachfolgend erläutert.

Die **Flurstücke 81/2 und 81/4, Flur 12, Gemarkung Magdlos** im Süden des Schutzgebietes befinden sich außerhalb des hydrogeologischen Einzugsgebietes, sodass von diesen Grundstücken keine Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können. Sie werden daher nicht in das WSG einbezogen.

Weiterhin befindet sich nur ein sehr geringer Anteil des **Flurstücks 81/7** innerhalb des angenommenen hydrogeologischen Einzugsgebietes. Das HLNUG schreibt in seinem Gutachten: „Die potentielle Gefährdung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers nimmt mit zunehmender Entfernung zur Trinkwassergewinnungsanlage ab.“. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich zudem um Grünland, von dem grundsätzlich eine geringe Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Das Flurstück 81/7 wird daher nicht in das WSG einbezogen.

Da Wege an den Außengrenzen des WSG an anderen Stellen nicht in das WSG einbezogen werden, wird das **Flurstück 83** konsequenterweise ebenfalls kein Teil des WSG. Bei dem Weg handelt es sich um einen asphaltierten Feldweg mit einem geringen Verkehrsaufkommen, von dem keine relevante Gefahr für das Grundwasser ausgeht.

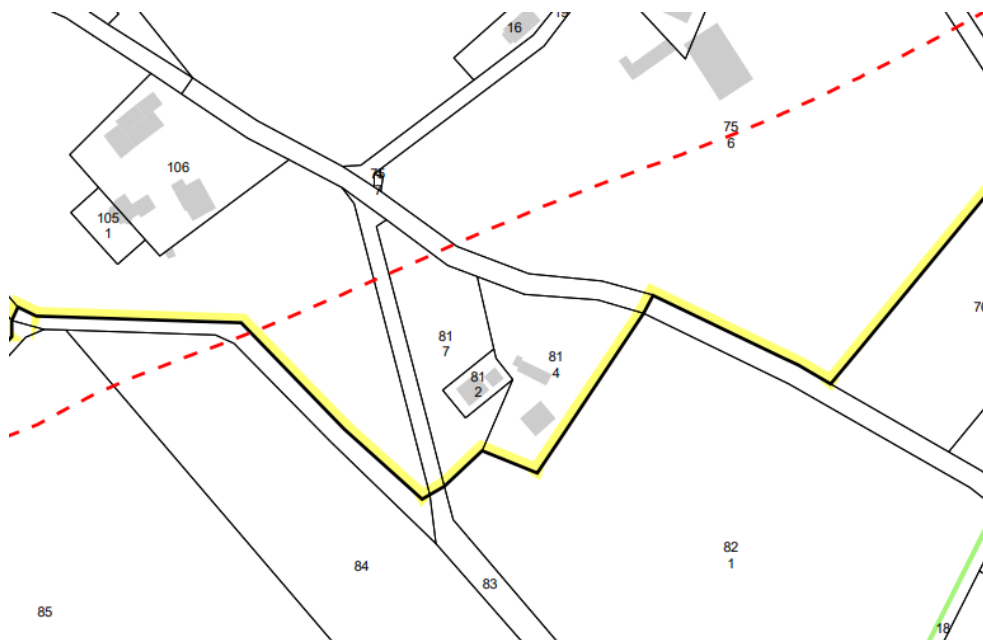


Abbildung 1: Vorgeschlagene Abgrenzung der Zone III im hydrogeologischen Gutachten vom 19.03.2024 (gelbe Linie)

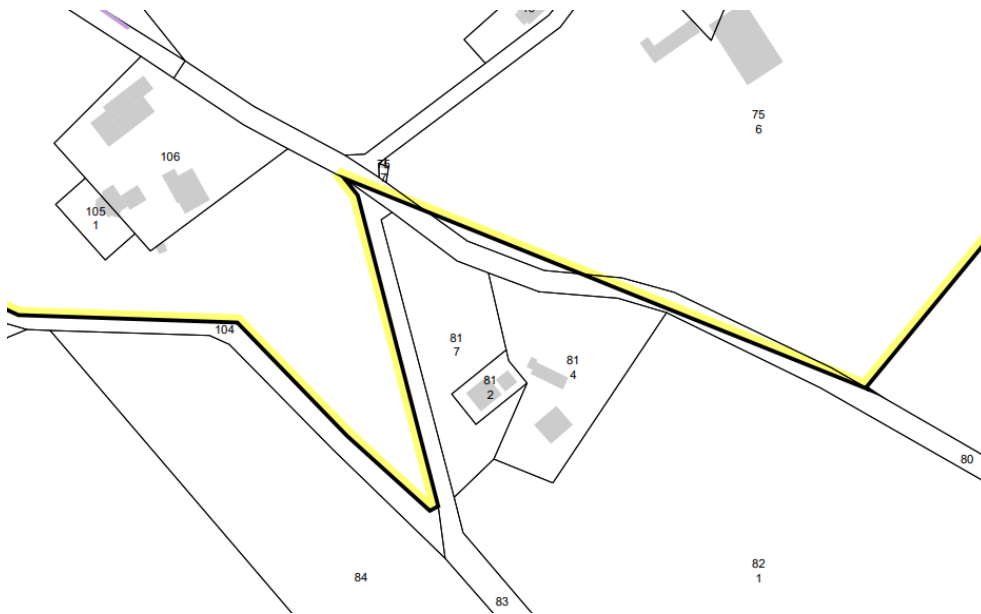


Abbildung 2: Abgrenzung der Zone III im Verordnungsentwurf (gelbe Linie)

Da das **Flurstück 71, Flur 12, Gemarkung Magdlos** nur zu einem geringen Teil im hydrogeologischen Einzugsgebiet liegt und es sich um Grünland mit einem geringen Gefährdungspotential handelt, wird es nicht einbezogen. Bezüglich der angrenzenden Wege (**Flurstücke 72 und 73**) gilt das gleiche wie für Flurstück 83.

Flurstück 56 liegt vollständig außerhalb des hydrogeologischen Einzugsgebietes und wird deshalb nicht in das WSG einbezogen.

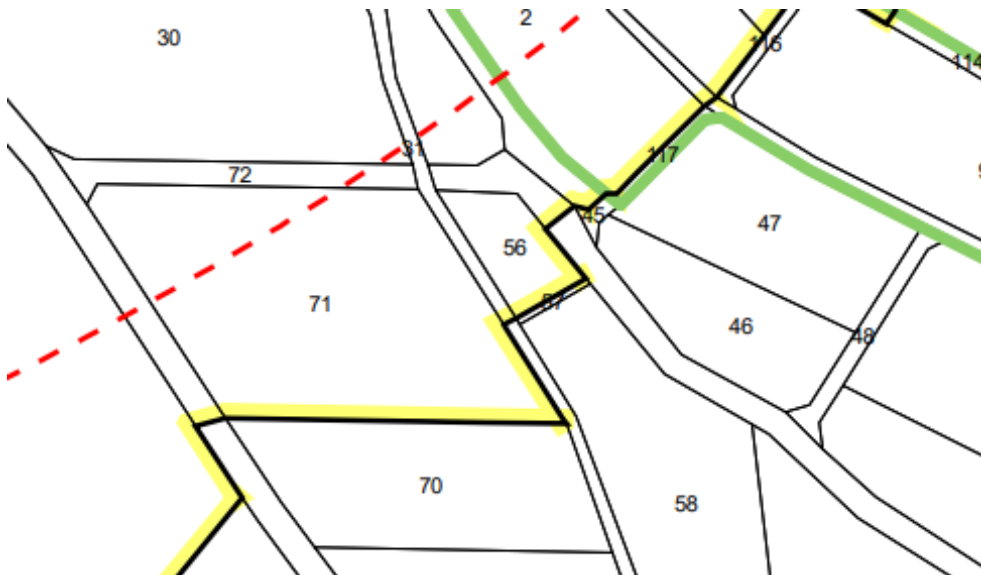


Abbildung 3: Vorgeschlagene Abgrenzung der Zone III im hydrogeologischen Gutachten vom 19.03.2024 (gelbe Linie)



Abbildung 4: Abgrenzung der Zone III im Verordnungsentwurf (gelbe Linie)

Die beiden **Flurstücke 107 und 108, Flur 1, Gemarkung Buchenrod** im Norden des Schutzgebietes liegen hingegen zu einem nicht unerheblichen Teil (bis zu 50%) im hydrogeologischen Einzugsgebiet und werden daher in das WSG einbezogen. Durch die Einbeziehung dieses Waldstücks wird die Abgrenzung im Gelände zudem leichter nachvollziehbar, da diese nun überwiegend entlang der Waldrandes verläuft.

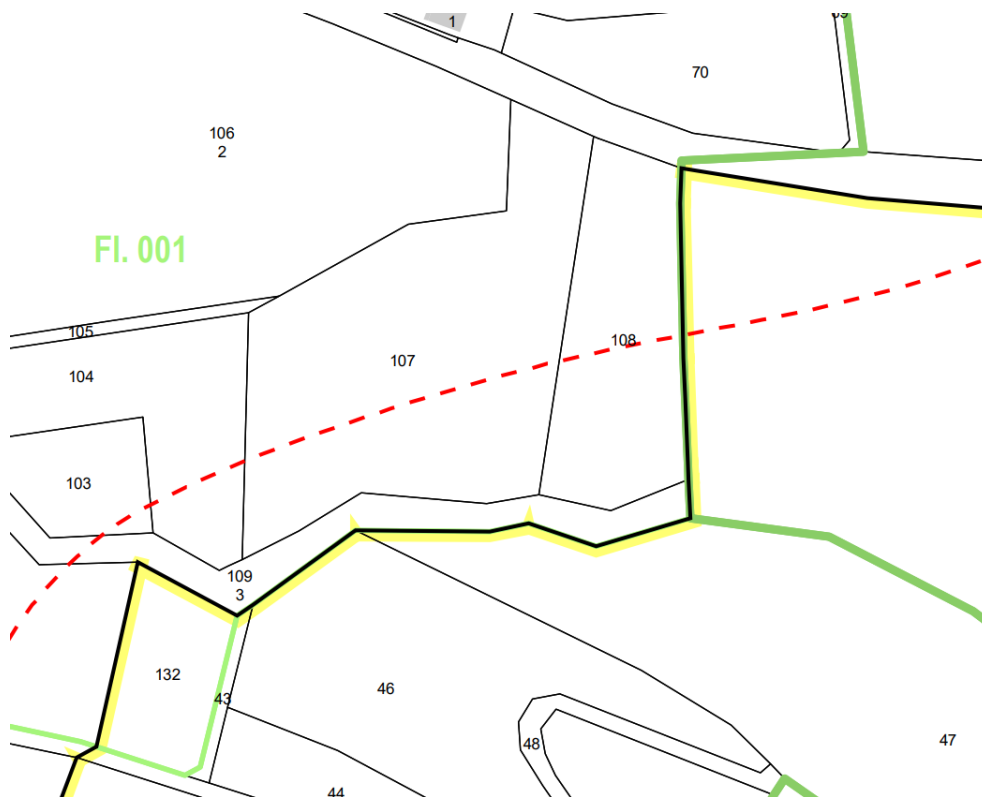


Abbildung 5: Vorgeschlagene Abgrenzung der Zone III im hydrogeologischen Gutachten vom 19.03.2024 (gelbe Linie)



Abbildung 6: Abgrenzung der Zone III im Verordnungsentwurf (gelbe Linie)

Aufgestellt
Im Auftrag
gez. (Hollstein)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.